|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  |
| (Name, Vorname)  | (Ort, Datum)  |

Die Präsidentin

des Landgerichts

Postfach 10 34 61

40025 Düsseldorf

**Juristischer Vorbereitungsdienst**

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW

Ich möchte meine neunmonatige Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation) ab dem

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Datum)

in  einem  zwei  drei Teil/Teilen absolvieren.

Meiner Wahl entsprechend habe ich  ein  zwei  drei Formblatt/Formblätter RefN 52 a zur Benennung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders beigefügt.

**Besondere Erklärungen:**

* Als Zustellungsbevollmächtigte/n für die Dauer der Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes benenne ich (*soweit erforderlich, vgl. Ziffer* ***3*** *der anliegenden Hinweise*):

**Frau/Herrn** *(Name, Vorname)* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 *(Anschrift)* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 *(Telefonnummer)* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* Während meiner Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation außerhalb NordrheinWestfalens möchte ich an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften nicht teilnehmen (*vgl. Ziffer* ***4*** *der anliegenden Hinweise).*

|  |  |
| --- | --- |
|    |  |
|   | **Unterschrift**:  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

RefN 52 (06/05)

**Als Ausbilder für die Rechtsanwaltsstation benenne ich**

für die Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ :

# Ausbilderin/Ausbilder (bitte konkrete

Person angeben): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
gewünschte Ausbildungsstelle: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bezeichnung und Postanschrift) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Die/Der vorgenannte Ausbilderin/Ausbilder

* ist Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Inland und im bei den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnis der Ausbildungsrechtsanwälte  eingetragen.
* noch nicht eingetragen. Sie/Er ist bereits seit mindestens drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und hat einen Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt.

Ich versichere, dass die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt mit meiner Zuweisung für den vorgenannten Zeitraum einverstanden ist.

* ist Notarin oder Notar bzw. bei einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle tätig, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 35 Abs. 4 JAG NRW). Eine schriftliche Erklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders über die Ausbildungsbereitschaft im vorgenannten Zeitraum
* habe ich beigefügt
* werde ich rechtzeitig nachreichen.

* ist eine ausländische Rechtsanwältin oder ein ausländischer Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 5 Satz 2 JAG NRW). Die erforderliche zustellungsbevollmächtigte Person habe ich im

Antragsvordruck RefN 52 benannt. Eine schriftliche Erklärung der Ausbilderin oder des

Ausbilders über die Ausbildungsbereitschaft im vorgenannten Zeitraum

* habe ich beigefügt
* werde ich rechtzeitig nachreichen.

# Ausbilderbestätigung

(erforderlich **nur** bei den in Ziffer **3** des Hinweisblattes genannten Ausbildungsstellen)

Ich bin bereit, Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ im Rahmen ihrer/seiner Rechtsanwaltsstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW) auszubilden.

**Ort, Datum**: **Unterschrift**:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

(nur erforderlich, wenn im hiesigen Bezirk keine Arbeitsgemeinschaften besucht werden können, *vgl. Ziffer* ***4*** *der Hinweise).*

* Meine Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation möchte ich (teilweise) zwar im Bundesgebiet, jedoch außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren.

* Ich möchte gastweise an Arbeitsgemeinschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ teilnehmen. Meinen Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft habe ich zusammen mit der schriftlichen Zusage des vorgenannten Oberlandesgerichts beigefügt.

* Ich bitte, mich für die vorgenannte Zeit der Ausbildung ausnahmsweise von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst. Zur **Begründung meines Antrags** verweise ich auf mein anliegendes Schreiben und die beigefügten Unterlagen.

* Ich möchte meine Ausbildung teilweise im Ausland absolvieren. Daher bitte ich, mich für diese Zeit gemäß §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst.

 Datum Unterschrift

**Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen:**

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)

Ich bilde / Wir bilden Herrn / Frau Rechtsreferendar(in) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aus.

 (Bezeichnung der Station)

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von

Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund geben wir / gebe ich (*bei Anwaltssozietät:* im Namen aller Partner der o.g. Anwaltssozietät / *bei Unternehmen:* im Namen des Trägers der o.g. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

**Sollten von mir / von uns an die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar Zusatzvergütungen gewährt werden, werde ich / werden wir diesen Betrag nicht an die mir / uns zugewiesene Person auszahlen. Statt dessen wird dieser Betrag unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) unter Angabe der Zuweisungskennziffer 97, der Personalnummer der zugewiesenen Person bei dem LBV, des Namens der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars, und des Zeitraums, für welchen dieser Betrag gezahlt wird, überwiesen.**

 **Beispiel für den Verwendungszweck:**

 97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017

**Der dienstvorgesetzten Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars werden wir / werde ich unmittelbar nach Zusage einer Zusatzvergütung die in Aussicht genommene Höhe der Zusatzvergütung mitteilen.**

**Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:**

Landesbank Hessen –Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDDXXX

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort und Datum) (Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders)

**Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von Ausbildungsstellen „in der Station“ erhalten**

**Merkblatt für Referendarinnen und Referendare**

Einige Ausbildungsstellen gewähren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Anerkennung ihrer guten Dienste für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe eine Zusatzvergütung, sei es z.B. in Form eines monatlichen Zuschusses oder als Einmalzahlung am Ende der Ausbildung.

Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist auch in Bezug auf die Zusatzvergütungen das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zusatzvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat das Land Nordrhein- Westfalen daher die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abzuführen einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung.

Nordrhein-Westfalen will Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in Anerkennung besonderer Leistungen "in der Station" Zusatzvergütungen von ihren Ausbildungsstellen zu beziehen. Um dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist allerdings die bisherige Praxis umzustellen.

Die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Verwaltungsstation, Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und den Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zuweisen, dass diese bereit sind, etwaige Zusatzvergütungen unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) zu zahlen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auskehren. Dadurch entfällt die bisherige Übernahme der Verpflichtung zur Freistellung oder zur übernehmenden Zahlung der auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben. Aufgrund der Zahlung der Zusatzvergütung wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die gewährte Unterhaltsbeihilfe (Bruttobetrag) in Höhe von pauschal 25% der Zusatzvergütung gekürzt. Die Kürzung geschieht pauschal und unabhängig von der konkreten Belastung des Landes durch die Gewährung der Zusatzvergütung aufgrund einer späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Übernahme der Arbeitgeberanteile in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel:

Der Referendar – unverheiratet, keine Kinder – erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit rund 1.190 EUR (brutto). Zusätzlich erhält er während der Anwaltsstation von seiner Ausbilderin eine monatliche Zusatzvergütung von 400 EUR (brutto). Die Ausbilderin zahlt die 400 EUR an das LBV. Der von dort auszuzahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

Zusatzvergütung: 400 EUR (brutto)

Unterhaltsbeihilfe: 1.190 EUR

Kürzungsbetrag 100 EUR (25 % von 400 EUR)

Gesamt (Brutto) 1.490 EUR

darauf entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil):

ca. 260 EUR (ohne Kirchensteuer und Zusatzbeitrag Krankenversicherung)

Nettoauszahlungsbetrag: ca. 1.230 EUR

Hierdurch entsteht für Ausbildungsstellen und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kein zusätzlicher Aufwand. Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzieltes Einkommen (gezahlter Betrag geteilt durch die Anzahl der Monate der Zuweisung = Ausgangswert für den monatlichen Anrechnungsbetrag).

Von Seiten der Ausbildungsstellen sollten Zusatzvergütungen **bis zum dritten Werktag** eines Monats bei dem LBV eingehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auszahlung zum Ende dieses Monats mit der Unterhaltsbeihilfe geleistet werden wird.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben **spätestens drei Monate** vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen **Nebentätigkeit** erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, z.B. die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt während der Verwaltungsstation. Insofern verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Anrechnung.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsidentin der Landgerichte) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellt wird. **Bei Zuweisung zu einer Stelle innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf die Abgabe einer derartigen Erklärung verzichtet.**

(Stand: 05.07.2017)

***Hinweise:***

**1.**

**Antragsfrist:**

Der vollständige Antrag muss Ihrer **Stammdienststelle** spätestens **zwei** Monate vor dem Beginn der Rechtsanwaltsstation vorliegen.

**2.**

**Teilung der Rechtsanwaltsstation:**

Die Ausbildung kann während des gesamten neunmonatigen Zeitraums bei derselben Ausbilderin oder demselben Ausbilder abgeleistet werden. Möglich ist aber auch die Teilung der Rechtsanwaltsstation in zwei oder drei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte, wobei jeder Abschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 3 JAG NRW).

**3.**

**Besondere Ausbildungsstellen:**

Ein Abschnitt kann bis zu drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 4 JAG NRW).

Ein Abschnitt kann bis zu sechs Monaten bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 JAG NRW). In diesem Fall ist eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat.

Zu beachten ist, dass die während der ersten vier Ausbildungsstationen im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten insgesamt acht Monate nicht überschreiten dürfen. Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Ausbildungsstellen kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag auch die entsprechende Einverständniserklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders fristgerecht vorgelegt wird.

**4.**

**Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:**

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Pflicht und geht allen übrigen dienstlichen Pflichten vor, § 45 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Sofern die gewünschte Ausbildungsstelle zwar innerhalb des Bundesgebietes, jedoch so weit vom Ort der Arbeitsgemeinschaften entfernt liegt, dass eine Beeinträchtigung des Vorbereitungsdienstes durch ein regelmäßiges Pendeln zu befürchten ist, kann die Zuweisung daher grundsätzlich nur dann antragsgemäß erfolgen, wenn im Bereich der Ausbildungsstelle während des betreffenden Zeitraumes eine Teilnahme an **vergleichbaren** Arbeitsgemeinschaften möglich ist. Die schriftliche Zusage des zuständigen Oberlandesgerichts, die dort von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar zu beantragen ist, ist ggf. mit dem Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Dienstweg vorzulegen. Eine Befreiung von der Pflicht, an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Sie setzt insbesondere voraus, dass die gewünschte Ausbildung nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens oder im Rahmen der letzten drei Ausbildungsmonate möglich ist. Darüber hinaus muss die gewünschte Stelle mit dem bisher gesetzten Ausbildungsschwerpunkt übereinstimmen. Die geltend gemachten Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Sofern die Ausbildung im Ausland erfolgt, kann auf Antrag für die Dauer der Ausbildung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erteilt werden, §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW.

Im Falle einer Befreiung obliegt es der Referendarin/dem Referendar, das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Vermittelte eigenverantwortlich nachzuholen; eventuelle Versäumnisse gehen allein zu Lasten der/des Befreiten. Eine Teilnahme an der verpassten Arbeitsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist **nicht** möglich.

**5.**

**Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütung**

Eine Zuweisung im Rahmen der Rechtsanwaltsstation kann nur nach Unterzeichnung der Selbstverpflichtung durch den Ausbilder/der Ausbilderin erfolgen, auch wenn keine Vergütung gezahlt wird.